Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2166

1.10.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2166 DER KOMMISSION

vom 29. September 2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/700/EU zur Gründung der Europäischen Sozialerhebung als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC ESS)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 6735)

(Nur der bulgarische, der deutsche, der englische, der estnische, der finnische, der französische, der griechische, der irische, der italienische, der kroatische, der lettische, der litauische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der schwedische, der slowakische, der slowenische, der spanische, der tschechische und der ungarische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) ([1]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 wurde durch den Beschluss Nr. 72/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ([2]) in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) übernommen.

(2) Die Europäische Sozialerhebung wurde mit dem Beschluss 2013/700/EU der Kommission ([3]) als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC ESS) gegründet.

(3) Die Satzung der Europäischen Sozialerhebung als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC ESS) wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 2803 ([4]) geändert.

(4) Das ERIC ESS hat der Kommission am 9. Oktober 2025 gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 einen Vorschlag zur Änderung seiner Satzung vorgelegt.

(5) Die Kommission hat den Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die in der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Satzung des ERIC ESS im Anhang des Beschlusses 2013/700/EU wird entsprechend dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

([1]) ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/723/oj.
([2]) Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2015 vom 20. März 2015 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/755] (ABl. L 129 vom 19.5.2016, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/755/oj).
([3]) Durchführungsbeschluss 2013/700/EU der Kommission vom 22. November 2013 zur Gründung der Europäischen Sozialerhebung als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC ESS) (2013/700/EU) (ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2013/700/oj).
([4]) Durchführungsbeschluss C(2019) 2803 der Kommission vom 11. April 2019 zur Änderung des Artikels 1 Absatz 4 der Satzung der Satzung des Konsortiums für die Europäische Forschungsinfrastruktur — Europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC ESS) wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Finnland, die Französische Republik, die Hellenische Republik, Irland, Island, den Staat Israel, die Italienische Republik, die Republik Kroatien, die Republik Lettland, die Republik Litauen, Montenegro, das Königreich der Niederlande, Norwegen, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Slowakische Republik, die Republik Slowenien, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Republik Zypern gerichtet.

Brüssel, den 29. September 2026

Für die Kommission
Ekaterina ZAHARIEVA
Mitglied der Kommission

ANHANG

Artikel 1 der Satzung des ERIC ESS im Anhang des Beschlusses 2013/700/EU wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das ERIC ESS hat seinen satzungsmäßigen Sitz im von der Generalversammlung ausgewählten und genehmigten Gastgeberland. Mit der Zustimmung, die Funktion des Gastgeberlandes auszuüben, erklärt sich dieses Land bereit, dem ERIC ESS mindestens zwei Jahre im Voraus seine Absicht mitzuteilen, diese Funktion nicht mehr auszuüben, und die Generalversammlung teilt dem Gastgeberland mindestens zwei Jahre im Voraus ihre Absicht mit, das Gastgeberland zu wechseln. In diesem Land befindet sich der satzungsmäßige Sitz in der Regel bei der erforderlichenfalls von der Generalversammlung bestimmten Gastgebereinrichtung."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der satzungsmäßige Sitz des ERIC ESS befindet sich in London im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, solange es entweder ein Mitgliedstaat oder ein assoziiertes Land im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 ist. Das Gastgeberland ist das Vereinigte Königreich. Die Gastgebereinrichtung ist die City St. George's, University of London. Die Gastgebereinrichtung wird für einen Zeitraum von vier Jahren tätig sein, der verlängert werden kann. Sollte das Vereinigte Königreich ein Drittland werden, das kein assoziiertes Land im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 ist, so befindet sich der satzungsmäßige Sitz in Bergen, Norwegen. Andernfalls ist eine Änderung des satzungsmäßigen Sitzes Gegenstand eines Beschlusses der Europäischen Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009. Das Gastgeberland und die Gastgebereinrichtung werden von der Generalversammlung immer dann ausgewählt, wenn das Gastgeberland oder die Gastgebereinrichtung neu zu besetzen ist oder sein wird."